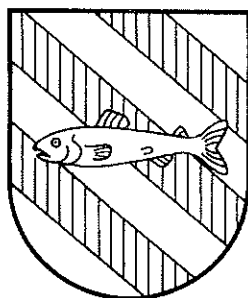


# EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN



---

## REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

---

### **Genehmigungen**

Durch die Gemeindeversammlung am

19.06.1980

Revision am

05.06.2013

Durch den Regierungsrat am

18.07.1980

Revision am

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52 Absatz 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV)

wird beschlossen:

## **I. Geltungs- und Anwendungsbereich**

### § 1

1 Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)

2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, und der Abwasserbeseitigung dienen.

### § 2

Das Reglement regelt:

Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen

b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung

c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung

d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung

e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

## **II. Verkehrsanlagen (Strassen, Fusswege und Trottoirs)**

### § 3

1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

2 Die Einteilung richtet sich nach dem rechtsgültigen Strassenklassierungsplan der Gemeinde.

### § 4

1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

Beiträge (§ 42 GBV)

a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 90 %

b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 70 %

c) für Hauptverkehrsstrassen 50 %

2 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Abs. 1 festgesetzten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

## § 5

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 5'000.--, für einen Abstellplatz in einem Parkhaus Fr. 20'000.--. Ersatzabgabe (§ 43 GBV)

### III. Abwasserbeseitigungsanlagen

## § 6

1 Für Abwasserbeseitigungsanlagen in Gebieten, die neu erschlossen werden, erhebt die Gemeinde Beiträge von 90 %. Beiträge (§ 44 GBV)

2 Neu erschlossen wird ein Gebiet, wenn es bis anhin entweder

- a) gar keine oder
- b) keine öffentliche oder
- c) keine der früheren Nutzungsplanung entsprechende oder
- d) keine dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz genügenden Erschliessungsanlagen aufweist.

## § 7

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Anschlussgebühren (§§ 29/46 GBV)

$$\frac{\text{Grundstückfläche in m}^2 \times \text{zulässige AZ (oder AF)} \times \text{Fr. 22.--} \times \text{ZBI}^*}{\text{ZBI 113.8}^{**}}$$

Darin bedeuten:

zulässige AZ = zulässig Ausnützungsziffer gemäss Zonenreglement

AF = Ausnützungsfaktor (wird bei fehlender AZ von der Baukommission festgelegt).

\* Letztbekannter Zürcher Baukostenindex vor Erteilung der Baubewilligung.

\*\* Zürcher Baukostenindex vom 1. April 1996.

2 Bei Erhöhung der AZ infolge Erweiterungen wird die Gebühr wie folgt berechnet:

- a) Bauten, für welche eine Anschlussgebühr aufgrund der Gebäudeschätzung bezahlt wurde:  
Bruttogeschossfläche (BGFE) der Erweiterung in m<sup>2</sup> gemäss Formel:  
$$\frac{\text{BGFE m}^2 \times \text{Fr. 22.--} \times \text{ZBI}^*}{\text{ZBI 113.8}^{**}}$$

BGFE = Bruttogeschossfläche Erweiterung

ZBI\* / ZBI\*\* siehe Abs. 1

- b) Bauten, für welche ein Anschlussgebühr aufgrund der zulässigen AZ (oder AF) bezahlt wurde:  
Mit der Differenz zwischen der bisherigen zulässigen AZ (oder AF) und der neuen zulässigen AZ (oder AF) gemäss Formel im Absatz 1.

3 Sofern Grundstücke in mehreren Etappen überbaut werden, wird die massgebende Grundstückfläche zur Berechnung der Anschlussgebühr, unter Berücksichtigung einer sinnvollen Etappierung, durch die Baukommission festgelegt.

Grundstückflächen

4 Der Berechnung der Anschlussgebühren werden folgende Ausnützungsziffern (AZ) oder Ausnützungsfaktoren (AF) zugrunde gelegt:

Ausnützungsziffern  
Ausnützungsfaktoren

- a) Die zulässigen AZ gemäss den Nutzungsplänen und dem Zonenreglement.
- b) Soweit die AZ nicht festgelegt sind, gelten folgende AF:
  - Industriezone = 1.2
  - Gewerbezone = 1.0
  - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen = effektive Ausnützung
  - Uebriges Gemeindegebiet = effektive Ausnützung

- 5 Die Baubehörde kann die Bewilligung von der Sicherstellung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und -gebühren abhängig machen.
- 6 Auf den genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

## § 8

- 1 Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine wiederkehrende Benützungsgebühr von Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup> Frischwasser erhoben. Benützungsgebühr  
(§§ 32/47 GBV)  
Diese berechnet sich aufgrund des gemessenen Wasserkonsums.
- 2 Die Benützungsgebühr nach § 8 Ziff. 1 wird zusammen mit dem Wasserzins gemäss § 11 den Bezüchern in Rechnung gestellt.
- 3 Auf den unter Ziffer 1 und 2 genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

## **IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

### § 9

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. Aufhebung bisherigen  
Rechts)
- 2 Aufgehoben sind insbesondere:
  - Reglement über die Wasserversorgung vom 21.09.1965
  - Art. 29.1.1/29.1.2 Gebührenordnung vom 24.10.72
  - Perimeterreglement vom 16.3.72 (Wohnzone)
  - Perimeterreglement vom 27.4.72 (Industriezone)

### § 10

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. November 1980 in Kraft, wobei die Bestimmungen über die Benützungsgebühr und die Klärgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen gemäss § 8 und der Wasserzins gemäss § 11 erst auf den 1. Januar 1981 in Rechtskraft erwachsen. Inkrafttreten (§ 4 GBV)

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 1992

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

U. Aerni

P. Meyer

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 3875 vom 1. Dezember 1992.

## Revisionen:

- Ausgabe
- a): - Revision 01.12.92
  - b): - Revision 08.12.94 (MWST)
  - c): - Revision 27.06.95 (§ 10 + 12)
  - d): - Revision 25.10.95 (§ 8)
  - e): - Teilrevision 05.12.96
  - f): - Teilrevision 01.04.97 (§ 8)
  - g): - Teilrevision 23.06.98 (§ 7 Abs. 2 lit. a)
  - h): - Teilrevision 03.12.98 (§ 8 Abs. 1)
  - i): - Teilrevision 23.06.2004 (§ 9, 10 und 11)
  - j): - Teilrevision 05.06.2013 (§ 1, 2, 9-11)

## Verteiler:

- Gemeinderat
- Verwaltungsabteilungen
- KommissionspräsidentInnen